Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5982

06. 12. 89

Sachgebiet 12

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4662 —

Tätigkeit des Verfassungsschutzes

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1989 – G 2/IS 2 – 601 450/3 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sich der Praxis des Landesamtes Berlin angeschlossen und alle Speicherungen von Personen in NADIS widerrufen, die sich alleine auf den Anfangsverdacht einer „TAZ"-Mitarbeit begründeten?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz erfaßt Personen in dem Aktenhinweissystem NADIS, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung an extremistischen Bestrebungen ergeben haben. Eine Speicherung von Personen in NADIS, die sich – wie in der Frage unterstellt wird – alleine auf den Anfangsverdacht einer „TAZ"-Mitarbeit' gründet, hat es nicht gegeben, vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/4294 zu Frage 3, Seite 4). Schon von daher gesehen bestand für das Bundesamt für Verfassungsschutz kein Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung.

2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit das BfV eine Person oder eine Organisation zum „Verdachtsobjekt" erklären kann?

3. Wer entscheidet über solche Einstufung

   a) im Falle von Organisationen und

   b) im Falle von Personen?

   Wird diese Entscheidung schriftlich festgehalten?

Der Begriff „Verdachtsobjekt" wird in dem in den Fragen 2 und 3 genannten Zusammenhang nicht verwendet.

Ergibt sich für das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Veranlassung zu prüfen, ob eine Organisation, Gruppierung, Einrichtung oder Person Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz verfolgt, so hat es sich zunächst ohne Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein Bild über die mögliche Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu verschaffen. Dies erfolgt durch Sammeln und Auswerten offener, allgemein zugänglicher Informationen in Akten. Eine Erstspeicherung personenbezogener Informationen in einer Datei ist in diesem Stadium nicht zulässig.

„Beobachtungsobjekt" wird eine Organisation erst dann, wenn bei dieser Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz erkennbar geworden sind. Zu dem Begriff „Beobachtungsobjekt" sowie zur Frage, wer über die „Einstufung" entscheidet, wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

4. Leitet das BfV aus einem „Verdachtsfalle", wie z. B. einer ‚Infiltration der „TAZ" durch Linksextremisten', das Recht ab, die in einem solchen Verdachtsobjekt tätigen oder zusammenkommenden Personen als Verdachtsfälle in NADIS zu speichern?

Nein. Auf die Antworten zu den Fragen 1 sowie 2 und 3 wird hingewiesen.

5. Hat das BfV eindeutige Regelungen über die Zeitdauer getroffen, innerhalb der ein Verdachtsfall abgeklärt sein muß, d. h. eine betroffene Person bzw. Organisation entweder offiziell zum Beobachtungsobjekt erklärt werden oder aber die Unterlagen über dieselben vernichtet werden müssen?

Auf die Antwort zu der Frage 2 wird hingewiesen.

Regelungen über die Zeitdauer, innerhalb der das vorgenannte Stadium des Sammelns und Auswertens offener und allgemein zugänglicher Informationen abgeschlossen sein müßte, bestehen nicht. Sie wären einerseits nicht sachgerecht, weil das Amt in dieser Phase im wesentlichen auf Zufallserkenntnisse angewiesen ist, andererseits sind sie aber auch nicht erforderlich, weil in dieser Phase Grundrechte einzelner allenfalls geringfügig berührt werden. Im übrigen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz alle Unterlagen unverzüglich zu vernichten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht (mehr) erforderlich sind.

6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Person bzw. Organisation in die Liste der Beobachtungsobjekte des Bundesamtes aufgenommen wird?

Sind tatsächliche Anhaltspunkte erkennbar geworden, daß sich Organisationen, Gruppierungen, Einrichtungen oder Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz betätigen, so ist zu prüfen, ob sie Ziele verfolgen, die darauf gerichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland oder ihre freiheitliche demokratische Grundordnung ganz oder teilweise zu beseitigen. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch darüber entschieden, ob die Beobachtung planmäßig – erforderlichenfalls auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – erfolgen soll. Entsprechendes gilt auch für den seltenen Fall, daß derartige Bestrebungen von Einzelpersonen ausgehen, die sich nicht organisiert betätigen und deren Beobachtung wegen der Bedeutung ihrer Aktivitäten oder der von ihnen ausgehenden Gefahr für die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b) und c) Grundgesetz genannten Schutzgüter dennoch notwendig ist.

Die Prüfung der Frage, ob eine Organisation, Gruppierung oder Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz zu beobachten ist, erfolgt unter Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden der Länder. Die Entscheidung ist in jedem Fall dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorbehalten und erfolgt in einem detailliert ausgestalteten schriftlichen Verfahren.

7. War die „TAZ" in dieser Liste der Beobachtungsobjekte, und wenn ja, warum und in welchem Zeitraum?

Nein. Die „TAZ" war und ist nicht Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

8. Wer entscheidet über die mit der Aufnahme in diese Liste verbundenen Verfassungsfeindlichkeitserklärungen
   a) im Falle von Organisationen und
   b) bei Einzelpersonen?

Mit der Entscheidung über die Aufnahme der Beobachtung wird eine förmliche „Verfassungsfeindlichkeitserklärung" nicht abgegeben. Die Entscheidung impliziert lediglich das Vorhandensein von Anhaltspunkten dafür, daß von der betreffenden Organisation oder Einzelperson Bestrebungen verfolgt werden, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung ganz oder teilweise zu beseitigen, und daß deshalb eine nähere Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen soll.

9. Anhand welcher konkreten Anhaltspunkte stellt das BfV fest, ob
   a) eine linksextremistische verfassungsfeindliche Betätigung einer Person oder Organisation vorliegt, und wie grenzt sie von einer linksradikalen Betätigung ab, die nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegt,
   b) eine rechtsextremistische verfassungsfeindliche Betätigung einer Person oder Organisation vorliegt, und wie grenzt sie hiervon eine nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegende rechtsradikale Betätigung ab (vgl. die Ausführungen von Staatssekretär Neusel im Februar dieses Jahres vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages)?

Der Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterliegen Organisationen, Gruppierungen, Einrichtungen und Personen, die – wie oben bereits ausgeführt – die bestehende Staatsordnung oder die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ganz oder teilweise abschaffen wollen. Die Kriterien, die eine Grenzziehung zwischen Extremisten und Nicht-Extremisten ermöglichen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Parteiverbotsurteilen von 1952 und 1956 vorgegeben. Danach zählen Aktivitäten und Bestrebungen zum politischen Extremismus, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ihre Ziele oder die zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Zu den fundamentalen Prinzipien zählen vor allem: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien sowie das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (vgl. z. B. Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 23. Oktober 1952 betreffend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei, BVerfGE 2, 1, 12).

Tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche rechts- oder linksextremistische Bestrebungen im Sinne des § 3 BVerfSchG ergeben sich u. a. aus offen praktizierten Verhaltensweisen oder Äußerungen von Organisationen und von Einzelpersonen. Sie sind Publikationen bzw. sonstigen schriftlichen Äußerungen, programmatischen Veröffentlichungen sowie schriftlichen und mündlichen Verlautbarungen vertretungsberechtigter Organe oder maßgeblicher Funktionäre zu entnehmen. Für Einzelpersonen, deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz notwendig ist (vgl. Antwort zu Frage 6), gilt dies entsprechend. Eine „rechts- bzw. linksradikale" Betätigung ist im Unterschied zur „rechts- bzw. linksextremistischen" dann gegeben, wenn sie am „rechten" bzw. „linken" Rand des demokratischen Spektrums stattfindet, aber eine Absicht, wesentliche Prinzipien der Verfassung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, entweder auszuschließen ist oder nicht durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden kann.

10. Führte die im Jahre 1974 vom BfV vorgenommene Ersetzung des Arbeitsbegriffes Radikalismus durch Extremismus dazu, daß Teile der gesammelten Unterlagen ausgesondert und vernichtet wurden?

In den Verfassungsschutzberichten des Bundesministers des Innern ist bis zum Berichtsjahr 1973 der Begriff „Radikalismus" als Bezeichnung für die Gesamtheit der verfassungsfeindlichen

Bestrebungen verwendet worden. Damals hat der Bundesminister des Innern entschieden, für die Gesamtheit dieser Bestrebungen den Begriff „Extremismus" anstelle des Begriffs „Radikalismus" zu verwenden. Da nur ein neuer, präziserer Begriff für denselben Sachverhalt eingeführt worden ist, war es nicht vonnöten, Unterlagen auszusondern oder zu vernichten.

11. Welche Entscheidungen hat die Tagung der Amtsleiter der Verfassungsschutzämter bzw. der nachgeordneten Abteilungsleiter im Falle der „TAZ" getroffen in bezug auf
    a) die Einstufung als Verdachtsfall oder als Beobachtungsobjekt,
    b) den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel insbesondere von V-Männern/Frauen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Hat das BfV im Rahmen der von ihm beanspruchten Regelungskompetenz die Voraussetzungen der Speicherung personenbezogener Daten in der Personenzentraldatei von NADIS verbindlich geregelt, oder kann jedes Landesamt nach eigenem Ermessen personenbezogene Daten in der Personenzentraldatei des nachrichtendienstlichen Informationssystems speichern?

Die Behörden für Verfassungsschutz unterhalten gemeinsam das als Aktenhinweisdatei konzipierte Verbundsystem NADIS. Voraussetzung für eine Speicherung von personenbezogenen Daten ist deren Erforderlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der für alle Verfassungsschutzbehörden gilt. Jede Verfassungsschutzbehörde entscheidet auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen i. V. mit den internen Dienstvorschriften in eigener Verantwortung, ob die Erforderlichkeit im Einzelfall gegeben und daher eine Speicherung vorzunehmen ist.

13. Auf welche rechtliche Grundlage stützt der Präsident des BfV seine Weigerung, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstandenen Niederschriften dem Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses herauszugeben?

Es ist nicht ersichtlich, auf welchen tatsächlichen Sachverhalt sich die Frage stützt. Grundsätzlich und abstrakt kann jedoch folgendes gesagt werden:

Die Untersuchungs- und Beweiserhebungsrechte des Untersuchungsausschusses eines Landesparlaments sind durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes sachlich auf den Bereich des betreffenden Landes beschränkt. Der Bund sieht sich daher generell auf Grund des Verfassungsrechts gehalten, vor einem Landesparlament keine Angaben über Angelegenheiten des Bundes zu machen. Dies gilt entsprechend auch für das Verlangen auf Herausgabe von Akten des Bundes. Soweit auf seiten des Bundes in Wahrnehmung eigener Aufgaben Akten angelegt wurden, unterliegen sie nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nicht der Anforderungsbefugnis des Untersuchungsausschusses eines Landes.

14. Wie viele Personen (bzw. Personendatensätze) sind insgesamt in der Personenzentraldatei von NADIS gespeichert?

15. Wie viele davon entfallen auf Eingaben der Abteilung Rechtsextremismus, wie viele auf Eingaben der Abteilung Linksextremismus?

Mit den Belangen eines Nachrichtendienstes ist es nicht vereinbar, die (seit Jahren rückläufige) Zahl der Speicherungen personenbezogener Daten – auch nicht getrennt nach den Abteilungen Rechts- bzw. Linksextremismus – öffentlich darzulegen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird im übrigen auf die Antworten der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Lüder (FDP) sowie auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN zum gleichen Thema Bezug genommen (Drucksache 11/4951 bzw. 11/4996).

16. Wie viele Presseorgane sind auf der Liste der Beobachtungsobjekte des BfV? Wie viele davon werden beim BfV dem Bereich des Rechtsextremismus, wie viele dem Bereich des Linksextremismus zugerechnet?

Die Bundesregierung hat wiederholt öffentlich erklärt, daß die Auswertung der periodischen Schriften und sonstigen Publikationen politisch extremistischer Organisationen wichtige Erkenntnismittel der Verfassungsschutzbehörden sind. Die Verfassungsschutzbehörden versuchen daher, diese Publikationen möglichst vollzählig zu beschaffen und auszuwerten. Linksextremisten und linksextremistisch beeinflußte Organisationen gaben 1988, wie in dem jüngst veröffentlichten Verfassungsschutzbericht dargelegt, etwa 1 200 verschiedene periodische Schriften mit einer angegebenen Jahresgesamtauflage von mehr als 38 Mio. Exemplaren heraus. Die Gesamtzahl der dem Bundesamt für Verfassungsschutz bekanntgewordenen rechtsextremistischen Publikationen belief sich 1988 auf 96. Die davon mindestens viermal im Jahr erschienenen Schriften erreichten eine Gesamtauflage von rund 8 882 200.

17. Bei wie vielen Presseorganen wurde durch das BfV in den letzten 15 Jahren der Verdacht auf eine linksextremistische Infiltration geprüft? In wie vielen Fällen wurden hierbei die Mitarbeiter dieser Organe in der Personenzentraldatei von NADIS erfaßt?

Präzise Feststellungen, bei wie vielen Presseorganen das Bundesamt für Verfassungsschutz in Erfüllung seines Auftrags, extremistische Bestrebungen zu beobachten, in den letzten 15 Jahren tatsächliche Anhaltspunkte für eine Infiltration dieser Organe durch Linksextremisten gewonnen und überprüft hat, können heute mit vertretbarem Aufwand nicht mehr getroffen werden, da hierüber vom Bundesamt für Verfassungsschutz keine besonderen Aufzeichnungen, Listen o. ä. geführt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 3. April 1989 zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/4294, Seite 3 – hingewiesen.

Die bloße Tatsache der Mitarbeit einer Person in einem linksextremistisch beeinflußten Presseorgan ist kein Grund, der zu einer Speicherung in der Hinweisdatei NADIS führt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erfaßt im Fragezusammenhang Personen in dieser Datei nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung dieser Personen an linksextremistischen Bestrebungen erkennbar geworden sind. Die Zahl derartiger Personen, die neben dem eigenen extremistischen Hintergrund zugleich in einem linksextremistisch beeinflußten Presseorgan tätig sind, ist mit Hilfe der Hinweisdatei NADIS nicht feststellbar, da das System nicht über eine entsprechende Suchstrategie verfügt.

18. Geschah eine solche Verdachtsprüfung auch bei folgenden Organen, wenn ja, bei welchen:
    - Antimilitarismusinformation,
    - Bürgerrechte und Polizei (CILIP),
    - Kommune,
    - Freibeuter,
    - Geheim,
    - Kursbuch,
    - Konkret,
    - links,
    - PROKLA,
    - Pflasterstrand,
    - Graswurzelrevolution,
    - Datenschleuder,
    - Vorgänge,
    - Demokratie und Recht,
    - Blätter für deutsche und internationale Politik?

    a) Wie lange wurden gegebenenfalls über die Verdachtsobjekte Informationen gesammelt? Über welche Verdachtsobjekte werden derzeit noch Informationen gesammelt?

    b) Wie viele Mitarbeiter der Organe wurden hierbei jeweils erfaßt und in die Personenzentraldatei von NADIS eingespeichert?

19. Bei wie vielen Presseorganen wurde in den letzten 15 Jahren der Verdacht auf eine „rechtsextremistische Infiltration" geprüft? In wie vielen Fällen wurden hierbei die Mitarbeiter dieser Organe in der Personenzentraldatei von NADIS erfaßt?

20. Geschah eine solche „Verdachtsprüfung" auch bei folgenden Organen:
    - Criticon,
    - Frankfurter Allgemeine Zeitung,
    - MUT,
    - Der Schlesier,
    - Spuren und Motive,
    - Vertrauliche Mitteilungen für Politik und Wirtschaft,
    - Deutscher Informationsdienst,
    - Deutsche National- und Soldatenzeitung,
    - Deutschland-Magazin,
    - Radikal-Informationen des „AFL"?

    a) Wie lange wurden gegebenenfalls über die Verdachtsobjekte Informationen gesammelt? Über welche Verdachtsobjekte werden derzeit noch Informationen gesammelt?

    b) Wurden hierbei auch Mitarbeiter der Presseorgane erfaßt und in die Personenzentraldatei von NADIS eingespeichert?

Wie bereits in der oben zitierten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN ausgeführt, gehört es zu den Aufgaben

des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Der gesetzliche Auftrag erstreckt sich dann auch auf Zeitungsredaktionen und Medienschaffende, wenn solche Bestrebungen von ihnen ausgehen oder gefördert werden. Dafür, daß dies nicht selten der Fall ist, bietet der jährliche Verfassungsschutzbericht hinreichend Belege. Die Informationsgewinnung in diesem Bereich beruht in aller Regel auf der bloßen Lektüre der entsprechenden Medienprodukte. Die jährlichen Verfassungsschutzberichte enthalten eine differenzierte Darstellung des Informationsaufkommens und der Zielobjekte in diesem Bereich. Eine hierüber hinausgehende Berichterstattung stößt an Geheimhaltungs- und Datenschutzschranken.

21. Wie häufig war die „tageszeitung" als Objekt (nicht als sicherlich wichtige Quelle des Geheimdienstes) Berichtsgegenstand in den Wochenberichten des BfV?

In den für den Bundesminister des Innern bestimmten Wochenberichten hat das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Interesse und die Beteiligung von Linksextremisten an dem Projekt „tageszeitung" und über den Fortgang des Projektes in der Gründungsphase 1978 zweimal, 1979 sechsmal und 1980 viermal berichtet. In den Verfassungsschutzberichten z. B. 1980, 1981 und 1982 wurde herausgestellt, daß Publikationen der Alternativpresse, die überwiegend selber keine extremistischen Ziele verfolgen, für den Informationsaustausch innerhalb der extremistischen „Neuen Linken" von Bedeutung sind und häufig Erklärungen linksextremistischer Gruppen veröffentlichen oder über Diskussionen innerhalb solcher Gruppen berichten.

22. Wer entscheidet innerhalb des BfV über einen Einsatz von V-Leuten im Bereich „Extremismus" (Abteilungs-, Gruppen-, Referatsleiter)?

Bei den in der Vorbemerkung zu den Fragen 22 ff. aufgestellten Behauptungen über angebliche Skandale beim Bundesamt für Verfassungsschutz handelt es sich um pauschale, unsubstantiierte Unterstellungen. Die Bundesregierung weist diese Polemik, deren Ziel es ist, die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Mißkredit zu bringen, zurück.

Dies vorausgeschickt, wird Frage 22 wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nur von Mitarbeitern in leitender Funktion – vom Referatsgruppenleiter an aufwärts – getroffen werden.

23. Setzt das BfV selbst zur Abklärung eines Verdachtsobjektes im Bereich Extremismus V-Leute oder andere nachrichtendienstliche Mittel ein?

Nein, auf die Antwort zu den Fragen 2, 3 und 6 wird Bezug genommen.

24. Hat das BfV im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit versucht, den Einsatz von V-Leuten bei der „Erforschung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in demokratischen Parteien" und der „extremistischen Infiltration" von Presseorganen einheitlich für die vornehmlich mit der Beschaffung von Informationen befaßten Landesämter auszugestalten?

25. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Nein.

26. Hat der Bundesminister des Innern aus der Reihe von „Indiskretionierungen" von „Erkenntnissen" des Amtes, wie sie im 2. Untersuchungsausschuß im Falle des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger bekannt wurden, Konsequenzen gezogen, und wenn ja, welche?

Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen waren nicht erforderlich, weil der 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ausweislich seines Abschlußberichts vom 27. November 1986 – Drucksache 10/6584 – keinerlei Anlaß zur Beanstandung des Verhaltens des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder des Bundesministers des Innern gesehen hat (a.a.O. S. 58f.):

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sieht sich der Untersuchungsausschuß nicht veranlaßt, Empfehlungen auszusprechen. Sowohl die Ergebnisse aus der Untersuchung der Spionagefälle und des Falles Tiedge als auch der Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz lassen Maßnahmen – auch gesetzgeberische – nicht als erforderlich erscheinen; die bestehenden organisatorischen Regelungen und die vom Bundesminister des Innern bereits durchgeführten Maßnahmen haben sich als rechtmäßig und sachgerecht erwiesen."

27. Schließt das BfV für seinen Tätigkeitsbereich aus, daß Erkenntnisse, die bei der nachrichtendienstlichen Ausforschung von Rechtsanwälten bekannt wurden, der Bundesanwaltschaft für Verfahren zur Verfügung gestellt wurden, in denen der Ausgeforschte als Verteidiger tätig war?

Rechtsanwälte, die nicht selbst extremistische Bestrebungen verfolgen, werden nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln „ausgeforscht". Entsprechend sind auch Erkenntnisse unter den in der Frage beschriebenen Umständen nicht an die Bundesanwaltschaft gegeben worden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

28. Auf welche Weise wird im BfV sichergestellt, daß die im Rahmen von G-10-Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse nicht für außerhalb des § 2 G-10-Gesetz liegende Zwecke genutzt werden, wie z. B. für die Sammlung von Unterlagen über „verfassungsfeindliche Bestrebungen"?

Die durch eine G-10-Maßnahme erlangten Erkenntnisse und Unterlagen werden ausschließlich zur Erforschung und Verfolgung der in § 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) genannten Handlungen benutzt. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich, wenn sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat (§ 7 Abs. 3 G 10).

Die Einhaltung dieses Normgehalts wird in der „VS-Vertraulich" eingestuften Dienstvorschrift des Bundesamtes für Verfassungsschutz für die Durchführung des G 10 umfassend geregelt und fachaufsichtlich regelmäßig kontrolliert. Außerdem unterliegt die Beachtung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 G 10 der Überprüfung durch die G-10-Kommission.

Die Durchführung von G-10-Maßnahmen erfolgt unter Aufsicht und nach Weisung eines zum Richteramt befähigten Juristen. Seinen Weisungen entsprechend wird das anfallende G-10-Material einer Vorauswertung unterzogen. Erkenntnisse, bei denen eine zulässige Verwertung im Rahmen des § 7 Abs. 3 G 10 ausgeschlossen ist, werden sofort vernichtet. Einschlägige Erkenntnisse werden hingegen als G-10-Unterlagen gekennzeichnet und mit einem Hinweis auf die Verwertungssperre des § 7 Abs. 3 G 10 versehen. Die mit der weiteren Bearbeitung von G-10-Unterlagen befaßten Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden darüber hinaus regelmäßig in Arbeitsgesprächen von dem G-10-Juristen über die Vorschrift des § 7 Abs. 3 G 10 belehrt. Eine Überlassung von G-10-Unterlagen an eine andere Abteilung als diejenige, auf deren Veranlassung die Maßnahme angeordnet worden war, ist nur unter Mitwirkung des G-10-Juristen zulässig. Er prüft zuvor das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 G 10. Werden die G-10-Unterlagen zur Erforschung des Sachverhalts nicht mehr benötigt, so sind sie zurückzugeben und unter Kontrolle des G-10-Juristen zu vernichten.

29. Hält die Bundesregierung einen Einsatz von V-Leuten zur Gewinnung von Informationen über Presseorgane und ihre Mitarbeiter für vereinbar mit Artikel 5 GG, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Teil II 6. der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/4294, Seite 5 – wird verwiesen.

30. Schließt die Schwere des mit dem Einsatz von V-Leuten zwangsläufig verbundenen Eingriffs in das geschützte Redaktionsgeheimnis eine solche Maßnahme bei der Abklärung eines „Verdachtsobjektes" im Bereich „Extremismus" auf jeden Fall aus?

Zur „Abklärung von Verdachtsobjekten" werden – wie bereits ausgeführt – keine nachrichtendienstlichen Mittel, also auch keine V-Leute, eingesetzt (vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 3).

31. Hält die Bundesregierung den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Rechtsanwälten mit dem Ziel für zulässig, dadurch Erkenntnisse für bestimmte Strafverfahren zu gewinnen, in denen der Ausgeforschte verteidigt?

Nein.

32. Hält die Bundesregierung die Weitergabe von Erkenntnissen an die Staatsanwaltschaften für zulässig, die im Zuge der Ausforschung eines Rechtsanwaltes als Randerkenntnisse über die von ihm betreuten Verfahren gewonnen werden?

Die Frage ist gegenstandslos, da eine „Ausforschung von Rechtsanwälten" – wie sie in der Frage unterstellt wird – durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht stattfindet. Nimmt ein Rechtsanwalt allerdings an Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. von § 3 Abs. 1 BVerfSchG selbst teil, wird er insoweit wie jede andere Person behandelt, die derartige Aktivitäten entwickelt. Dabei kann er – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – unter Umständen auch G-10-Maßnahmen unterworfen werden. Die Weitergabe von Erkenntnissen aus dem abgehörten Verkehr eines Strafverteidigers mit einem von ihm betreuten Beschuldigten ist im Hinblick auf § 148 Abs. 1 der Strafprozeßordnung grundsätzlich unzulässig; auch im übrigen dürfen Erkenntnisse aus G-10-Maßnahmen an die Staatsanwaltschaften nicht weitergegeben werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 G 10 vorliegen.

33. Welche Einschränkungen sieht der vorgelegte Entwurf des BVerfSchG in den §§ 6 und 8 für die Erfassung und Speicherung von Personen in den Akten und in der Personenzentraldatei von NADIS vor, die – wie etwa die Mitarbeiter der „TAZ" – im Zuge einer Verdachtsprüfung erfaßt werden?

In der Frage wird erneut behauptet, Mitarbeiter der „TAZ" seien im Zuge einer Verdachtsprüfung in der Personenzentraldatei NADIS erfaßt worden. Diese Behauptung ist unrichtig. Wie bereits in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, war und ist die „TAZ" kein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz und auch die Mitarbeit bei der „TAZ" ist, für sich genommen, kein Grund für eine derartige Speicherung, vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 3. April 1989 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/4294, Seite 4.

Wie in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 bereits hervorgehoben, findet im Frühstadium der Prüfung, ob eine Organisation, Gruppierung, Einrichtung oder Person Bestrebungen im Sinne von § 3 BVerfSchG verfolgen, weder ein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel noch eine Erstspeicherung personenbezogener Daten in NADIS statt. Zulässig ist lediglich das Sammeln und Auswerten offener, allgemein zugänglicher Informationen. Diese Einschränkungen ergeben sich auch aus den Regelungen der §§ 6ff. des geplanten neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes.

34. Welche Begrenzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Personen und Objekten, die nicht in der Liste der Beobachtungsobjekte erfaßt sind, sieht der neue Gesetzentwurf vor?

Wie in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz zunächst ohne Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ein Bild über die mögliche Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu verschaffen, wenn sich ein Anlaß für die Prüfung der Frage ergeben hat, ob eine Organisation oder Person Bestrebungen i. S. von § 3 Abs. 1 BVerfSchG verfolgt. Dies folgt aus der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dem staatliches Handeln unterliegt und der für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz seinen Niederschlag auch im Entwurf des neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes gefunden hat, s. § 6 Abs. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 BVerfSchGE (Drucksache 11/4306, S. 26).

35. In welcher Weise begrenzt der Entwurf die Weitergabe von Informationen des BfV an andere Behörden?

Der Entwurf des neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes beschränkt die Übermittlung personenbezogener Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an andere Behörden in der Weise, daß er Vorschriften enthält, in denen entsprechende Begrenzungen detailliert aufgeführt sind. Die Einschränkungen lassen sich im einzelnen durch Lektüre der §§ 14 Abs. 1 bis 3, 15, 19 bis 23 des Entwurfs des neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie durch die dazugehörige amtliche Begründung zu den vorgenannten Vorschriften erschließen, siehe Drucksache 11/4306, Seiten 28 ff. bzw. 63 ff.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333